

13.09.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/224

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Änderung der Schulbezirkssatzung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	21.09.2017 -							
Verwaltungsausschuss	25.09.2017 -							
Rat	19.10.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die als **Anlage 1** beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Schulbezirkssatzung). Eine Ausfertigung dieser wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Durch Umsetzung des Modellvorhabens „Kooperativer Hort“ und der Einführung des teilgebundenen Ganztagsbetriebes unter Beachtung des Erhalts des Angebotes der Verlässlichen Grundschule, ist die Zusammenlegung der Schulbezirke aus schulorganisatorischen Gründen notwendig.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: -			
Produkt/Investitionsnummer: -			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung		0 EUR	0 EUR
Saldo		0 EUR	0 EUR

Begründung

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) legen die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest. Hierbei handelt es sich um den vom Landesgesetzgeber gewollten Normal-

fall. Satz 3 räumt den Schulträgern das Ermessen ein, für Schulen, die auf mehrere Standorte verteilt sind, für jeden Standort einen Schulbezirk festzulegen.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 63 NSchG wäre dann nicht mehr notwendig, da die Entscheidung, welcher Standort besucht werden soll, in Absprache mit der Schulleitung erfolgen könnte.

Der Schulvorstand der Grundschule Mandelsloh/Helstorf hat am 30.08.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Wir sind von unserer ursprünglichen Argumentation weiterhin überzeugt und verfolgen ausschließlich den teilgebundenen Ganztags an beiden Standorten als das pädagogisch nachhaltigste Ziel. Da in der 3-jährigen Modellphase der Ratsbeschluss - auf Weitergewährung der Verlässlichen Grundschule als gleichberechtigtes Konzept und das Ergebnis der Elternumfrage - Berücksichtigung finden sollen, erklären wir uns bereit, den oben genannten Beschluss anzupassen.

Dies insofern, als dass wir am zweizügigen Standort in Mandelsloh neben dem teilgebundenen Ganztags auch die Möglichkeit zur Anwahl der Verlässlichen Grundschule bieten. Am Standort Helstorf wird aufgrund des mehrheitlichen Wunsches nach ganztägiger Betreuung das Konzept des teilgebundenen Ganztags angeboten.

Angestrebt wird grundsätzlich die Beibehaltung der bestehenden Klassenverbände. Schüler/innen aus Helstorf, die die Verlässlichkeit anwählen möchten, erhalten die Gelegenheit, in Mandelsloh beschult zu werden. Hier können folglich VGS / TGG gemischte Klassen gebildet werden.

Im Fall der Unterschreitung einer noch festzulegenden Mindestschülerzahl in einer der genannten Modellformen am Standort Mandelsloh ist anzustreben, nur eines der Konzepte anzubieten.

Eine Auflösung der Schuleinzugsgebiete ist von Schulträgerseite aus anzustreben.“

Am 20.11.2014 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen, dass u. a. die Grundschule Mandelsloh/Helstorf Schwerpunktschule für den Unterstützungsbedarf körperliche und motorische Entwicklung im ländlichen Raum wird. Den Anforderungen an eine inklusive Schule genügt derzeit nur der Standort in Mandelsloh.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft.

Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Im Rahmen der Verpflichtung der Schulträger, spätestens ab dem 31.07.2024 beide Standorte inklusionsfähig auszubauen, ist mit Investitionen zu rechnen, deren Kosten derzeit noch nicht abschätzbar sind.

So geht es weiter

Nach der Änderung der Satzung wird der Träger der Schülerbeförderung, die Region Hannover, hierüber informiert, so dass Schüler aus dem gesamten Einzugsbereich der Grundschule Mandelsloh/Helstorf einen Beförderungsanspruch zu ihrem Schulstandort erhalten.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlagen

Anlage 1 - 1. Änderung der Schulbezirkssatzung